



REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Bürgermeisteramt Heidelberg Postfach | 10 55 20

69045 Heidelberg

Karlsruhe, 16.11.2004

Dürchwahl 0721 926- 2154

Name: Herr Steudle

Aktenzeichen: 16-2244.4.-1

nachrichtlich:

Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg Postfach 110552

76055 Karlsruhe

Allgemeine Finanzprüfung Stadt Heidelberg 1996 bis 2000

Sehr geehrter Damen und Herren,

die Stadtverwaltung hat mit Schreiben vom 30.04.2003 und 12.03.2004 zu den Feststellungen des Prüfungsberichts der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 08.08.2002 Stellung genommen. Aufgrund von § 114 Abs. 5 Satz 3 GemO bestätigen wir, dass die festgestellten Anstände mit Ausnahme der Feststellungen Rand-Nrn. 26 und 96 durch die Stellungnahmen erledigt sind oder aufgrund der Zusagen der Verwaltung als erledigt gelten können. Das Prüfungsverfahren ist damit mit folgenden Einschränkungen abgeschlossen:

Rand-Nr. 196 (Maßnahmen zur Verringerung des Verdünnungs- oder Vermischungsanteils des Abwassers)

Die Stellungnahme der Stadt vom 12.03.2004 räumt die Prüfungsfeststellung nicht aus. Ob und inwieweit die geplante KAG-Novelle es den Gemeinden ermöglichen wird, durch entsprechende Bestimmung in der Abwassersatzung auch Maßnahmen zur Trennung der Bachläufe vom Kanalsystem der Abwasserbeseitigung zuzuordnen, kann derzeit nicht beurteilt werden (siehe hierzu GPA-Geschäftsbericht 2004, 19). Im Hinblick auf diese mögliche Rechtsänderung und im Interesse des Verfahrensabschlusses wird die bisherige Verfahrensweise der Stadt Heidelberg solange toleriert, bis durch die beabsichtigte KAG-Novelle Rechtssicherheit geschaffen wird. Auf das insoweit bestehende Rechtsrisiko wird allerdings ausdrücklich hingewiesen.

Bezüglich Rand-Nr. 26 (Jubiläumsgabe für Beamte) verweisen wir auf unser Schreiben vom 08.12.2003.

Auf die Verpflichtung, den Gemeinderat über diesen Abschluss der Prüfung zu unterrichten, wird hingewiesen (VwV GemO Nr. 1 zu § 114).

Mit freundlichen Grüßen

Steudle

Hunder